

RS Vwgh 2002/9/13 2000/12/0071

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.2002

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §21 Abs1 Z2;

GehG 1956 §21 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat den Antrag des Beschwerdeführers auf nachträgliche Bemessung eines Wohnungszuschusses in Höhe von zusätzlich 20 v.H. der Gesamtmiete seiner Wohnung nach § 21 Abs. 1 Z. 3 GehG 1956 zurückgewiesen. Zutreffend sind die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Kosten typologisch als Kosten im Sinn des § 21 Abs. 1 Z. 3 GehG 1956 und daher dem Auslandsaufenthaltszuschuss und nicht der Auslandsverwendungszulage gemäß § 21 Abs. 1 Z. 2 GehG 1956 zugeordnet worden (vgl. zur Abgrenzung z. B. das E 17.2.2000, 98/12/0424, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000120071.X03

Im RIS seit

21.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at